



Leistungen für Bildung und Teilhabe Lernförderung

Ab dem 1. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zusätzlich zu ihrem monatlichen Regelbedarf sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Hierzu zählt auch eine angemessene Lernförderung, welche die bereits vorhandenen schulischen Angebote im Bedarfsfall ergänzt.

Wer bekommt diese Leistung?

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre sind**.
- Ausgeschlossen sind **Berufsschüler**, die eine Ausbildungsvergütung erhalten.

Welche Leistung wird erbracht?

Mit der außerschulischen Lernförderung werden die Kinder gefördert, die wesentliche Lernziele ihrer Klassenstufe nicht erreichen oder die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe gefährdet ist und eine Verbesserung mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung erreicht werden kann. Für das Erreichen einer besseren Schular-tenempfehlung (z.B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann keine außerschulische Lernförderung gewährt werden.

Wenn eine außerschulische Lernförderung notwendig ist, werden die **entstehenden Kosten** hierfür übernommen.

Wie funktioniert das?

Die Leistung für die Lernförderung müssen Sie für jedes Kind **gesondert** bei folgenden Stellen beantragen:

Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem Zwölf-ten Buch Sozialgesetzbuch, dem Wohngeldgesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder einen Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten, beantragen die Leistung für Bildung und Teilhabe beim **Landratsamt Schwäbisch Hall**.

Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten, beantragen die Leistungen für Bildung und Teilhabe beim **Jobcenter im Landkreis Schwäbisch Hall**.

Mit der Antragstellung ist der Vordruck „Bestätigung der Schule über den Lernförderbedarf“ vorzulegen. Auf diesem Vordruck ist von der Schule bzw. der jeweiligen Lehrkraft die Notwendigkeit der Lernförderung in bestimmten Fächern zu bestätigen. Diese Bestätigung erfordert neben Angaben zu dem Fach, in dem der Bedarf besteht, auch Angaben über den Zeitraum, in dem die Schwächen aller Voraussicht nach mittels gezielter Lernförderung beseitigt werden können. Auf Basis dieser Einschätzung wird über die Gewährung einer geeigneten Lernförderung entschieden.

Wie wird die Leistung erbracht?

Die Leistung erfolgt durch Direktzahlung an den Leistungserbringer.

Jobcenter im Landkreis Schwäbisch Hall

Bahnhofstraße 18 | 74523 Schwäbisch Hall
Fon: 0791 9758-582

Jobcenter im Landkreis Schwäbisch Hall

Geschäftsstelle Crailsheim

Schillerstr. 45 | 74564 Crailsheim
Fon: 07951 9490-583

Öffnungszeiten für Schwäbisch Hall und Crailsheim:

Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr

sowie Do. 14:00 – 16:00 Uhr,

für Berufstätige zusätzlich: Do. 16:00 – 18:00 Uhr

Landratsamt Schwäbisch Hall

Sozialamt

Postanschrift:

Postfach 11 04 53 | 74507 Schwäbisch Hall

Dienstgebäude:

Münzstr. 1 | 74523 Schwäbisch Hall

Auskunft: 0791 755-7710

Fax: 0791 755-97710

E-Mail: sozialamt@LRASHA.de

Amt für Migration

Postanschrift:

Postfach 11 04 53 | 74507 Schwäbisch Hall

Dienstgebäude:

Münzstr. 1 | 74523 Schwäbisch Hall

Fon: 0791 755-7987

E-Mail: asylblg@LRASHA.de

Öffnungszeiten:

Mo. bis Fr. 08.00 – 12.00 Uhr

Mo. bis Mi. 13.00 – 15.30 Uhr

Do. 13:00 – 17:00 Uhr